

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Otto Fricke, Michael Georg Link, Christian Dürr, Ulla Ihnen, Karsten Klein, Christoph Meyer, Bettina Stark-Watzinger, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Till Mansmann, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union zur Stärkung der Beteiligungsrechte des Bundestages in Angelegenheiten des Aufbauinstruments Next Generation EU (Next-Generation-EUZBBG – NG-EUZBBG)

A. Problem

Die Zukunft der Europäischen Union hängt maßgeblich davon ab, wie die EU und ihre Mitgliedstaaten die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie meistern werden. Dabei ist ein moderner, flexibler und wirkungsstarker Haushalt entscheidend, der die Union nach innen und außen handlungsfähig macht. Der Mehrjährige Finanzrahmen (2021-2027) umfasst für die nächsten sieben Jahre ein Volumen von 1.074 Mrd. Euro (in Preisen von 2018) und wird zusätzlich durch das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU) in Höhe von 750 Mrd. Euro (in Preisen von 2018) ergänzt, wovon 672,5 Mrd. Euro über die sog. Aufbau- und Resilienzfazilität für die Umsetzung von Investitionen und Reformen direkt an die Mitgliedstaaten weitergeleitet werden.

Für die Finanzierung des EU-Haushalts und des Aufbauinstruments NGEU hat der Rat am 14. Dezember 2020 ein neues Eigenmittelsystem beschlossen. Die Eigenmittel-Obergrenze wird dauerhaft von 1,23 % auf 1,4 % des EU-BNE angehoben. Zur Finanzierung des Aufbauinstruments wird die Europäische Kommission erstmals ermächtigt, im Namen der Union Mittel in Höhe von bis zu 750

Mrd. Euro aufzunehmen. Die Tilgung dieser Schulden soll spätestens 2028 beginnen und sich bis 2058 strecken. Die Rückzahlung soll über künftige EU-Haushalte, Einnahmen aus neuen Eigenmitteln und Rückzahlung durch die Mitgliedstaaten, die Kredite erhalten haben, erfolgen. Zur Absicherung der Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten aus Darlehen wird die Eigenmittelobergrenze zeitlich begrenzt bis 2058 zusätzlich um 0,6 % des EU-Bruttonationaleinkommens (EU-BNE) angehoben.

Im äußerst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat als Schuldner oder Beitragszahler zum EU-Haushalt dauerhaft ausfällt, kann sich das Haftungsrisiko für die anderen Mitglieder unter bestimmten Bedingungen erhöhen. Auch wenn nach Darstellung der Bundesregierung im Haushaltsausschuss das Ausschöpfen der speziellen Eigenmittelobergrenze auf höchstens einmal innerhalb eines Mehrjährigen Finanzrahmens begrenzt sein soll, entstehen dadurch – rein theoretisch – zusätzliche Risiken für den Bundeshaushalt. Dieser Haftungszusammenhang sowie die erheblichen im Rahmen des Aufbauinstruments NGEU vorgesehenen Summen bewirken, dass die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages durch NGEU eindeutig berührt ist. Daher ist eine Ausweitung der gegenwärtig im EUZBBG vorgesehenen Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte des Haushaltsgesetzgebers geboten.

Das bestehende Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) stellt nicht auf die Besonderheiten des NGEU-Entscheidungsverfahrens ab. Somit bedarf es, aufbauend auf eine umfassende Unterrichtung, eines erweiterten, auf NGEU angepassten Stellungnahmerechts des Bundestages, das im Regelfall durch den Haushaltsausschuss ausgeübt werden sollte. Auf diese Weise erhält der Gesetzgeber die Möglichkeit, auf die Projektauswahl, Auszahlung und Zielerreichung des Aufbauinstruments Einfluss zu nehmen, soweit den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des NGEU-Governancemodells ein solcher Einfluss zukommt.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des bewährten EUZBBG werden die Beteiligungsrechte des Bundestages an die spezifischen Governancestrukturen des Aufbauinstruments NGEU angepasst, wie sie die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17) ausgestaltet.

C. Alternativen

Denkbar wäre alternativ zur Ergänzung des bestehenden EUZBBG der Beschluss eines eigenständigen Gesetzes in Anlehnung an das ESM-Finanzierungsgesetz (ESM-Finanzierungsgesetz vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2014 (BGBl. I S. 1821, 2193) geändert worden ist) für die Beteiligung des Bundestages an Entscheidungen des ESM. Da es sich bei NGEU im Gegensatz zum ESM nicht um eine durch völkerrechtlichen Vertrag geschaffene internationale Organisation, sondern um ein Programm der Europäischen Union auf Basis des EU-Primärrechts handelt, scheint eine Anknüpfung an das allgemeine Gesetz zur Normierung der Beteiligung des Deutschen Bundestages an EU-Angelegenheiten sachgerechter.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz bewirkt keine unmittelbaren Ausgaben der öffentlichen Haushalte. Im Gegenteil soll die parlamentarische Kontrolle über die sachgerechte Verwendung der finanziellen Beiträge und Darlehen des Aufbauinstruments NGEU erweitert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die erweiterten Beteiligungsrechte kann ein zusätzlicher Personalbedarf im Bundesministerium der Finanzen und in der Verwaltung des Deutschen Bundestages in geringem Umfang entstehen, um den Anforderungen an Aktualität, Qualität und Umfang der Unterrichtung des Bundestages gerecht zu werden. Die Kosten des möglichen Mehrbedarfs sind nicht quantifizierbar. Sie werden voraussichtlich im Rahmen der Personalhaushalte abgedeckt werden können.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten, insbesondere nicht für Wirtschaftsunternehmen oder soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit
von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der
Europäischen Union zur Stärkung der Beteiligungsrechte des Bundestages
in Angelegenheiten des Aufbauinstruments Next Generation EU
(Next-Generation-EUZBBG – NG-EUZBBG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag
in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 S. 1 wird vor „Gelegenheit zur Stellungnahme“ das Wort „frühzeitig“ eingefügt.
2. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a bis 8e eingefügt:

„§ 8a

Stellungnahmen des Haushaltsausschusses des Bundestages zu Aufbau- und Resilienzplänen für das Aufbauinstrument Next Generation EU

(1) Vor ihrer Mitwirkung an Durchführungsbeschlüssen des Rates über einen von einem Mitgliedstaat vorgelegten Aufbau- und Resilienzplan oder eine Aktualisierung eines solchen Plans gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17) gibt die Bundesregierung dem Haushaltsausschuss des Bundestages Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und legt diese ihren Verhandlungen im Rat zugrunde. Im Fall einer ablehnenden Stellungnahme stimmt sie einem vorgelegten Entwurf eines Durchführungsbeschlusses nicht zu.

§ 8b

Stellungnahmen des Haushaltsausschusses des Bundestages zu Auszahlungsentscheidungen in Bezug auf das Aufbauinstrument Next Generation EU

(1) Vor der Abgabe der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses zur vorläufigen Bewertung der Kommission in Bezug auf die zufriedenstellende Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte des Aufbau- und Resilienzplans eines Mitgliedstaats gemäß Art. 24 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17) gibt die Bundesregierung dem Haushaltsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und legt diese ihren Verhandlungen im Wirtschafts- und Finanzausschuss zugrunde. Zudem bemüht sich die Bundesregierung im Wirtschafts- und Finanzausschuss um den gemäß Erwägungsgrund 52 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17) anzustrebenden Konsens.

§ 8c

Befassung des Europäischen Rates bei schwerwiegenden Abweichungen von der zufriedenstellenden Zielerreichung eines Mitgliedstaats in Angelegenheiten des Aufbauinstruments Next Generation EU

Im Fall schwerwiegender Abweichungen eines Mitgliedstaats von der zufriedenstellenden Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte fordert der Haushaltsausschuss die Bundesregierung durch eine Stellungnahme auf, den Präsidenten des Europäischen Rates gemäß Erwägungsgrund 52 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17) zu ersuchen, den Europäischen Rat auf dessen nächster Tagung mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 8d

Unterrichtung in Angelegenheiten des Aufbauinstruments Next Generation EU

(1) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist in Anlehnung an die Berichtspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Kommission zweimal jährlich durch die Bundesregierung über die ausgezahlten finanziellen Beiträge und Darlehen, die Fortschritte bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne sowie zusätzlich die Anleiheemissionstätigkeit der Europäischen Kommission für das Aufbauinstrument Next Generation schriftlich zu unterrichten.

(2) Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung der nach diesem Gesetz abgegebenen Stellungnahmen des Haushaltsausschusses bei den Verhandlungen.

§ 8e

Evokationsrecht in Angelegenheiten des Aufbauinstruments Next Generation EU

Das Plenum des Deutschen Bundestages kann die Befugnisse des Haushaltsausschusses gemäß den §§ 8a bis 8d jederzeit durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss an sich ziehen und durch einfachen Beschluss ausüben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Berlin, den 23. Februar 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Zukunft der Europäischen Union hängt maßgeblich davon ab, wie die EU und ihre Mitgliedstaaten die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie meistern werden. Dabei ist ein moderner, flexibler und wirkungsstarker Haushalt entscheidend, der die Union nach innen und außen handlungsfähig macht. Der Mehrjährige Finanzrahmen (2021-2027) umfasst für die nächsten sieben Jahre ein Volumen von 1.074 Milliarden Euro (in Preisen von 2018) und wird zusätzlich durch das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU) in Höhe von 750 Mrd. Euro (in Preisen von 2018) ergänzt, wovon 672,5 Mrd. Euro über die sog. Aufbau- und Resilienzfazilität für die Umsetzung von Investitionen und Reformen direkt an die Mitgliedstaaten weitergeleitet werden.

Für die Finanzierung des EU-Haushalts und des Aufbauinstruments NGEU hat der Rat am 14. Dezember 2020 ein neues Eigenmittelsystem beschlossen. Die Eigenmittel-Obergrenze wird dauerhaft von 1,23 % auf 1,4 % des EU-BNE angehoben. Zur Finanzierung des Aufbauinstruments wird die Europäische Kommission erstmals ermächtigt, im Namen der Union Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. Euro aufzunehmen. Die Tilgung dieser Schulden soll spätestens 2028 beginnen und sich bis 2058 strecken. Die Rückzahlung soll über künftige EU-Haushalte, Einnahmen aus neuen Eigenmitteln und Rückzahlung durch die Mitgliedstaaten, die Kredite erhalten haben, erfolgen. Zur Absicherung der Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten aus Darlehen wird die Eigenmittelobergrenze zeitlich begrenzt bis 2058 zusätzlich um 0,6 % des EU-BNE angehoben.

Im äußerst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat als Schuldner oder Beitragszahler zum EU-Haushalt dauerhaft ausfällt, kann sich das Haftungsrisiko für die anderen Mitglieder unter bestimmten Bedingungen erhöhen. Auch wenn nach Darstellung der Bundesregierung im Haushaltsausschuss das Ausschöpfen der speziellen Eigenmittelobergrenze auf höchstens einmal innerhalb eines Mehrjährigen Finanzrahmens begrenzt sein soll, entstehen dadurch – rein theoretisch – zusätzliche Risiken für den Bundeshaushalt. Dieser Haftungszusammenhang sowie die erheblichen im Rahmen des Aufbauinstruments NGEU vorgesehenen Summen bewirken, dass die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages durch NGEU eindeutig berührt ist. Daher ist eine Ausweitung der gegenwärtig im EUZBBG vorgesehenen Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte des Haushaltsgesetzgebers geboten.

Das bestehende Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) stellt nicht auf die Besonderheiten des NGEU-Entscheidungsverfahrens ab. Somit bedarf es, aufbauend auf eine umfassende Unterrichtung, eines erweiterten, auf NGEU angepassten Stellungnahmerechts des Bundestages, das im Regelfall durch den Haushaltsausschuss ausgeübt werden sollte. Auf diese Weise erhält der Gesetzgeber die Möglichkeit, auf die Projektauswahl, Auszahlung und Zielerreichung des Aufbauinstruments Einfluss zu nehmen, soweit den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des NGEU-Governancemodells ein solcher Einfluss zukommt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Haushaltsausschuss des Bundestages erhält für das einmalig aufgelegte NGEU-Programm verstärkte und ausdifferenzierte Informationsrechte und erweiterte Möglichkeiten zur Stellungnahme bei:

- den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen der einzelnen Mitgliedstaaten,
- Änderungen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne,
- allen Auszahlungsentscheidungen der Europäischen Kommission für finanzielle Beiträge und Darlehen sowie

- der Aktivierung des sog. Notbremsen-Mechanismus (Befassung des Europäischen Rates im Fall schwerwiegender Abweichungen eines Mitgliedstaats von der zufriedenstellenden Zielerreichung).

Das Unterrichtsrecht des Haushaltsausschusses wird in Anlehnung an das Unterrichtsrecht des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestaltet. Zudem wird das Evokationsrecht des Bundestagsplenums für alle mit NGEU zusammenhängenden Rechte des Haushaltsausschusses normiert.

III. Alternativen

Denkbar wäre alternativ zur Ergänzung des bestehenden EUZBBG der Beschluss eines eigenständigen Gesetzes in Anlehnung an das ESM-Finanzierungsgesetz (ESM-Finanzierungsgesetz vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2014 (BGBl. I S. 1821, 2193) geändert worden ist) für die Beteiligung des Bundestages an Entscheidungen des ESM. Da es sich bei NGEU im Gegensatz zum ESM nicht um eine durch völkerrechtlichen Vertrag geschaffene internationale Organisation, sondern um ein Programm der Europäischen Union auf Basis des EU-Primärrechts handelt, scheint eine Anknüpfung an das allgemeine Gesetz zur Normierung der Beteiligung des Deutschen Bundestages in EU-Angelegenheiten sachgerechter.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundestages ergibt sich aus Art. 23 Abs. 3 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Da der Gesetzentwurf am Unionsrecht – insbesondere dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) sowie der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17) – anknüpft und die innerstaatliche Willensbildung des Bundes hinsichtlich der Mitwirkung in den Ratsgremien ausgestaltet, ist er mit dem Recht der EU vereinbar.

Völkerrechtliche Verträge werden nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung kann das Gesetz nicht leisten, da es die Beteiligungs- und Kontrollrechte des Bundestages an einem neuen EU-Programm ausgestaltet. Ein Verzicht auf parlamentarische Kontrolle ist keine sinnvolle Option.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die ökonomische Dimension der Nachhaltigkeit wird gestärkt, indem die Einhaltung der für die Verwendung der Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität vorgeschriebene Zielsetzung der Stärkung des Wachstumspotentials und der Schaffung von Arbeitsplätzen durch den Deutschen Bundestag zusätzlich kontrolliert wird und der Bundestag bei ungenügender Berücksichtigung eine ablehnende Stellungnahme abgeben kann.

Die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit wird gestärkt, indem die Einhaltung der für die Verwendung der Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität vorgeschriebene Berücksichtigung klimapolitischer Ziele durch den Deutschen Bundestag zusätzlich kontrolliert wird und der Bundestag bei ungenügender oder nur scheinbarer Berücksichtigung (z. B. durch sog. greenwashing) eine ablehnende Stellungnahme abgeben kann.

Die soziale Dimension der Nachhaltigkeit wird gestärkt, indem die Einhaltung der für die Verwendung der Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität vorgeschriebene Berücksichtigung der sozialen Kohäsion durch den Deutschen

Bundestag zusätzlich kontrolliert wird und der Bundestag bei ungenügender Berücksichtigung eine ablehnende Stellungnahme abgeben kann.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Im Gegenteil soll die parlamentarische Kontrolle über die sachgerechte Verwendung der Mittel des Aufbauinstruments NGEU, für deren Rückzahlung zu einem Teil der Bundeshaushalt haftet, erweitert werden.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die erweiterten Beteiligungsrechte kann ein zusätzlicher Personalbedarf im Bundesministerium der Finanzen und in der Verwaltung des Deutschen Bundestages in geringem Umfang entstehen, um den Anforderungen an Aktualität, Qualität und Umfang der Unterrichtung des Bundestages gerecht zu werden. Die Kosten des möglichen Mehrbedarfs sind nicht quantifizierbar. Sie werden voraussichtlich im Rahmen der Personalhaushalte abgedeckt werden können.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten, insbesondere nicht für Wirtschaftsunternehmen oder soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Mit Rückzahlung aller von der EU begebenen NGEU-Anleihen, d. h. spätestens mit Ablauf des Jahres 2058 (siehe Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 S. 3 Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1)), entfällt der Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Einer förmlichen Befristung bedarf es daher nicht.

Das Bundesministerium der Finanzen legt dem Deutschen Bundestag drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Evaluierungsbericht vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Einfügung des Wortes „frühzeitig“ in § 8 Abs. 1 S. 1 soll sicherstellen, dass der Bundestag künftig bei EU-Vorhaben generell – nicht nur in NGEU-Angelegenheiten – zu einem früheren Zeitpunkt über Beratungsabläufe informiert wird, um Vorhaben angemessen begleiten zu können.

§ 8a betrifft die wichtigste Entscheidung im Prozess der NGEU-Mittelverteilung: die Annahme der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne. Die Norm verpflichtet die Bundesregierung, dem Haushaltsausschuss des Bundestages vor ihrer Mitwirkung an Durchführungsbeschlüssen des Rates über einen von einem Mitgliedstaat vorgelegten Aufbau- und Resilienzplan gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Damit ist gewährleistet, dass der Bundestag im Vorhinein kontrollieren kann, inwieweit die Bundesregierung ihrer Verantwortung zur kritischen Prüfung der von den Mitgliedstaaten geplanten Investitions- und Reformmaßnahmen anhand der Ziele von NGEU nachkommt. Dasselbe Stellungnahmerecht greift auch bei der Aktualisierung eines Aufbau- und Resilienzplans.

Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Haushaltsausschusses im Rat, d. h. sie legt die Stellungnahme ihrer Verhandlungsführung zugrunde. Im Fall einer ablehnenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses stimmt sie einem seitens der Europäischen Kommission vorgelegten Entwurf eines Durchführungsbeschlusses nicht zu. Da der Rat den Durchführungsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit gemäß Art. 16 Abs. 4 EUV fasst, hat die Bundesregierung kein Vetorecht zur Verfügung, um der Stellungnahme des Haushaltsausschusses Geltung zu verschaffen. Sie ist allerdings gehalten, im Rat auf die Änderung des in Rede stehenden Aufbau- und Resilienzplans hinzuwirken.

§ 8b betrifft die für jeden Mitgliedstaat in der Regel zweimal jährlich anstehenden Auszahlungsentscheidungen für finanzielle Beiträge und ggf. Darlehen in Abhängigkeit von den nationalen Investitions- und Reformfortschritten. Diese Auszahlungsentscheidungen trifft die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses, in dem die Bundesregierung vertreten ist. Bevor sich die Bundesregierung an der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses zur vorläufigen Bewertung der Kommission in Bezug auf die zufriedenstellende Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte des Aufbau- und Resilienzplans eines Mitgliedstaats beteiligt, gibt die Bundesregierung dem Haushaltsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme, die sie anschließend berücksichtigt.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat im sog. Prüfverfahren gemäß Art. 5 der Verordnung Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13), nur die Möglichkeit, der Kommission die Annahme eines Durchführungsrechtsakts zu untersagen, wenn er mit qualifizierter Mehrheit gemäß Art. 16 Abs. 4 EUV eine ablehnende Stellungnahme abgibt. Jedoch strebt der Wirtschafts- und Finanzausschuss bei der Abgabe einer Stellungnahme im vorliegenden Fall gemäß Erwägungsgrund 52 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17) einen Konsens an. Diesen Konsens im Sinne der Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu beeinflussen, ist Aufgabe der Bundesregierung gemäß § 8b dieses Gesetzes.

§ 8c eröffnet dem Haushaltsausschuss des Bundestages die Möglichkeit, den sog. Notbremsen-Mechanismus zu aktivieren, den die Gruppe der sog. Vernünftigen Fünf (Niederlande, Österreich, Schweden, Dänemark und Finnland) auf der Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 ausgehandelt hat. Demnach soll ein Mitgliedstaat, der bei einem anderen Mitgliedstaat schwerwiegende Abweichungen von der zufriedenstellenden Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte feststellt, die Möglichkeit erhalten, eine Befassung des Europäischen Rates zu initiieren. Diese Möglichkeit sollte für Deutschland nicht nur durch die Bundesregierung, sondern auch durch eine entsprechende Stellungnahme des Haushaltsausschusses genutzt werden können. Dadurch erhält das Parlament eine besonders wirksame Handhabe, um in besonders schwerwiegenden Fällen einer unzureichenden Auflagenbefolgung bzw. Zielerreichung durch einen anderen Mitgliedstaat die im Europäischen Rat versammelten Staats- und Regierungschefs einzuschalten.

§ 8d normiert die Unterrichtsrechte des Haushaltsausschusses in NGEU-Angelegenheiten gegenüber der Bundesregierung in enger Anlehnung an die Berichtspflichten der Europäischen Kommission gegenüber Europäischem Parlament und Rat. Die Bundesregierung wird verpflichtet, die ihr über den Rat zugehenden Informationen über die ausgezahlten finanziellen Beiträge und Darlehen, die Fortschritte bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne sowie zusätzlich die Anleiheemissionstätigkeit der Europäischen Kommission für das Aufbauminstrument Next Generation zweimal jährlich an den Haushaltsausschuss des Bundestages weiterzugeben. Des Weiteren unterrichtet die Bundesregierung darüber, inwieweit und mit welchem Erfolg sie die nach diesem Gesetz

abgegebenen Stellungnahmen des Haushaltsausschusses in den Verhandlungen des Rates bzw. des Wirtschafts- und Finanzausschusses durchsetzen konnte.

§ 8e regelt, dass das Plenum des Bundestages die Befugnisse des Haushaltsausschusses im Einzelfall jederzeit an sich ziehen und selbst ausüben kann (Evokationsrecht).

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 des Gesetzes wird festgelegt, dass das Gesetz an dem Tag in Kraft tritt, an dem der sog. Eigenmittelbeschluss (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1)) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Da der Eigenmittelbeschluss auf unionsrechtlicher Ebene erst nach Zustimmung aller Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft tritt, ist aus Gründen der Rechtsklarheit dieses Datum im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

